

62

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 54/65

URTEIL

Verkündet am

11. Mai 1966

Broeske

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Regina S [REDACTED],

C [REDACTED] L [REDACTED], T [REDACTED], I [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

S [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. Mai 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 17. September 1964 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1921 in S [REDACTED]/Polen geborene Klägerin wurde nach der deutschen Besetzung Polens im zweiten Weltkrieg verfolgt, weil sie Jüdin ist. Wegen ihres Freiheitsschadens ist sie entschädigt worden.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Entschädigungsanspruch der Klägerin wegen Gesundheitsschadens. Diesen hat das Landesamt für die Wiedergutmachung Stuttgart nach Einholung vertrauensärztlicher

Gutachten durch Bescheid vom 15. November 1960 zurückgewiesen. Die dagegen erhobene Klage hat das Landgericht nach Einholung von Gutachten der Orthopädischen Universitätsklinik Tübingen und der Universitäts-Hautklinik in Tübingen im schriftlichen Verfahren abgewiesen, weil nicht festgestellt werden könne, daß die derzeitigen Gesundheitsschäden der Klägerin mit Wahrscheinlichkeit in einem Zusammenhang mit der Verfolgung stünden.

Der Tenor dieses Urteils ist dem Landesamt am 14. Februar 1962 und dem Bevollmächtigten der Klägerin am 15. Februar 1962, das vollständige Urteil ist beiden Parteivertretern am 30. Juli 1962 zugestellt worden. Das vom Vertreter der Klägerin überreichte Urteil, das diesem am 15. Februar 1962 ohne Gerichtsstempel zugestellt worden ist, trägt folgenden Vermerk:

"Gefertigt!
Stuttgart, den 13. Februar 1962
Geschäftsstelle des Landgerichts
(gez.) Schreiber
(Schreiber) Just.Angest."

Die Klägerin hat mit am 25. Januar 1963 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt. Diese hat das Berufungsgericht verworfen.

Mit der gemäß § 221 Abs. 1 BEG zulässigen Revision verfolgt die Klägerin ihr Entschädigungsbegehren weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Das Berufungsgericht ist gemäß §§ 209 Abs. 1, 218 Abs. 2 Satz 2 BEG, 128 Abs. 2, 310 Abs. 2, 516 ZPO davon ausgegangen, daß die der Verkündung gleichstehende Wirkung mit der letzten notwendigen Zustellung des landgerichtlichen Urteils am 15. Februar 1962 eingetreten, die Berufungsfrist also am 15. Januar 1963 abgelaufen sei, so daß die erst am 25. Januar 1963 eingegangene Berufung verspätet sei. Die Urteilsformel sei der Klägerin rechtswirksam zugestellt worden, da eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift nicht zugestellt zu werden brauche. Die Gerichtsferien hätten auf den Lauf der Berufungsfrist keinen Einfluß.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

Vergeblich wendet sich die Revision gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Urteilsformel des landgerichtlichen Urteils der Klägerin rechtswirksam zugestellt worden sei. Wie der Senat in seinem Beschluß vom 20. September 1963 - IV ZB 99/63 - (RzW 1964, 328 Nr. 43) ausgesprochen hat, ist dafür, daß das Urteil

nach § 310 Abs. 2 ZPO - anstelle durch Verkündung - durch die Zustellung der Urteilsformel existent wird, nicht die Zustellung einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des Urteils unerlässlich. Vielmehr genügt es, daß das den Parteien zugestellte Schriftstück die Urteilsformel wiedergibt, wie sie die entscheidenden Richter des Landgerichts beschlossen hatten, die das Urteil durch Zustellung an Verkündungs Statt zur Entstehung gelangen lassen wollten, und daß die Geschäftsstelle des Landgerichts die demnach erforderlichen Zustellungen der Urteilsformel bewirken wollte und bewirkt hat (vergl. BGHZ 15, 142, 144).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die kritische Stellungnahme zu der Rechtsprechung des Senats von Heyde (RZW 1965, 8) beachtet nicht hinreichend, daß gemäß § 209 Abs. 1 BEG die Vorschriften der Zivilprozeßordnung für das Verfahren vor den Entschädigungsgerichten nur sinngemäß Anwendung finden. Das der Klägerin zugestellte Schriftstück gibt die Urteilsformel so wieder, wie sie von den entscheidenden Richtern des Landgerichts, die das Urteil durch Zustellung an Verkündungs Statt entstehen lassen wollten, beschlossen worden ist. Daß die Zustellung auf Veranlassung der Geschäftsstelle erfolgt ist, ergibt sich aus dem Schriftstück, welches die Urteilsformel enthält und namens der Geschäftsstelle von einer Justizangestellten unterzeichnet worden ist (vgl. Bl. 6 SA). Ferner sprechen dafür die nach § 212 a ZPO ausgestellten, zu den Akten gebrachten Empfangsbescheinigungen des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin und des Vertreters des beklagten

Landes über die Zustellung der Urteilsformel (Bl. 65, 66 GA), die ergeben, daß es sich um Zustellungen handelte, die von der Geschäftsstelle des Landgerichts veranlaßt waren. Unter diesen Umständen konnte auch auf die Beifügung eines Gerichtsstempels auf der zugestellten Urkunde verzichtet werden.

III.

Da die Ausführungen des Berufungsgerichts auch im übrigen Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin nicht enthalten, ist die Revision der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Raske

Johannsen

Dr. Loewenheim

von der Mühlen